

dieser Hypothek kündigte diese für den 1. Januar 1923, falls der Schuldner den Zinsfuß nicht auf $5\frac{1}{2}\%$ erhöhe. Der Grundstückseigentümer erklärte sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Zinssatzes nicht einverstanden und zahlte am 2. Januar 1923 das Hypothekenkapital nebst Zinsen durch Banküberweisung. Im April 1923 erteilte der Gläubiger auch Quittung, behielt sich aber dabei den Aufwertungsanspruch vor. Auf Grund dieser Quittung lehnte das Grundbuchamt es ab, die Hypothek zu löschen. Der Schuldner klagte hierauf auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung; er hatte jedoch damit weder beim Oberlandesgericht noch beim Reichsgericht Erfolg.

In der Begründung der Abweisung der Revisionsklage wird etwa folgendes ausgeführt:

Der Beklagte hat die Zahlung des Schuldners am 2. Januar 1923 vorbehaltlos als Erfüllung angenommen, und zwar bestand die Leistung in der Entrichtung des Nennbetrages der Darlehensforderung in Papiermark. Mit dieser Entrichtung ist aber das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht worden, da wegen der Markentwertung eine Aufwertung beansprucht werden konnte. Die Leistung war somit unvollständig, und auf die Unvollständigkeit der Leistung kann sich der Gläubiger auch dann berufen, wenn er eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat. Dem Beklagten steht infolgedessen das Recht zu, die Löschungsbewilligung zu verweigern.

Anders würde der Fall zu beurteilen sein, wenn eine Vereinbarung über die Höhe der Leistung stattgefunden hätte. Zwar ist die Kündigung des Darlehens ausgesprochen, aber kein bestimmter Betrag angegeben, insbesondere nicht, daß der Gläubiger lediglich mit dem Nennbetrag in Papiermark zufrieden sei. Der § 11 der Dritten Steuernotverordnung versagt hinsichtlich der durch die Hypothek gesicherten Forderung dem Gläubiger das Recht, Aufwertung zu verlangen, wenn er — ohne sich seine Rechte vorzubehalten — die Zahlung angenommen hat. Da er sie in diesem Falle tatsächlich so angenommen hat, kann er eine Aufwertung seiner persönlichen Forderung nicht mehr verlangen. Aber die Schlußfolgerung, daß er damit auch seiner Rechte hinsichtlich der Hypothek verlustig gegangen sei, wird nicht für zutreffend erachtet. Das Aufwertungsrecht hinsichtlich der Hypothek wird dem Gläubiger nur bei vorbehaltloser Bewilligung der Löschung, nicht schon bei vorbehaltloser Annahme der Zahlung versagt; letzterer Tatsache wird vielmehr, lediglich für die durch die Hypothek gesicherte Forderung, Bedeutung beigelegt.

Die Forderung, welche durch die Hypothek gesichert ist, ist erloschen, die Hypothek aber, da ungelöscht, bleibt bestehen. Was heißt das, und welche Folgen hat dieser Zustand? Er wird dazu führen, daß der Schuldner sich mit dem Gläubiger auseinandersetzen haben wird, unter welchen Bedingungen letzterer in die Löschung der Hypothek im Grundbuche einwilligt, was der Grundstückseigentümer nur gegen angemessene Entschädigung in Form einer Abfindungssumme erreichen kann.

Kurz gefaßt ist die Sachlage: Durch die Zahlung ist die persönliche Schuld untergegangen, nicht aber die dingliche Haftung (bis zu 15% des Goldmarkbetrages), welche, wie eine Grundschrift — ohne persönliche Forderung — fortbesteht.

Steuerbriefkasten

Abschreibung auf Inventar.

Frage. Ich habe bei meinem Inventar eine jährliche Abschreibung von $4\frac{1}{2}\%$ vorgenommen und im ganzen 85% abgeschrieben. Das Finanzamt hat aber nur 50% abgesetzt. Welche Abschreibungen sind gesetzlich zulässig?

Antwort. Für das 1903 und 1907 angeschaffte Inventar erscheint eine jährliche Abschreibung von $4\frac{1}{2}\%$ allerdings nicht hoch. Die Abschreibung muß aber so bemessen sein, daß am Bilanzstichtage für diese Gegenstände ein Wert sich ergibt, der dem derzeitigen Gebrauchswert entspricht. Für die Ermittlung des letzteren ist die mutmaßliche Gebrauchsdauer, also die nutzbare Verwendung der Gegenstände maßgebend; und so ist steuerrechtlich die Voraussetzung, daß die Notwendigkeit der Abschreibungen gegeben sein muß, um die Aktiven der Bilanz auf ihren wirklichen Wert zurückzuführen. Im Zweifelsfalle würde ein Sachverständiger den vorhandenen Nutzungswert zu schätzen haben. Die geschäftlichen Abschreibungen bis auf 1 Mk. für einen Gegenstand sind für die Vermögenssteuerveranlagung unzulässig.

Auslandsnotizen

Wie bekannt, hat die „American Watch Importers Association, Incorporated“, New York, eine besondere Qualitätsmarke für Schweizer Uhren eingeführt. Es handelt sich also um einen ähnlichen Gedanken wie bei der Markenuhr des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Die amerikanischen Importeure gehen jedoch von etwas anderen Gesichtspunkten aus, indem sie nur eine Marke schaffen wollen, mit der alle Uhren Schweizer Herkunft versehen

werden, die gewissen Mindestanforderungen entsprechen. So wird z. B. verlangt, daß eine Herrenuhr nicht mehr als 30 Sekunden und eine Armbanduhr nicht mehr als 2 Minuten innerhalb 24 Stunden differieren darf. Die Uhren werden mit dem „Löwen von Luzern“ versehen. In den letzten Ausgaben der amerikanischen Fachzeitschriften werden die Marken genannt, die bisher anerkannt worden sind.

Eine neue Vereinigung „La société suisse de chronométrie“ bezweckt, sich mit den Fragen der Zeitmessung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu beschäftigen, um so zur Entwicklung der Schweizer Uhrenindustrie beizutragen. Präsident ist M. A. Jaquerod, Professor an der Universität Neuenburg.

Aus der Werkstatt

Eigenartiger Fehler an einem Repetierwecker

Zu der unter dieser Ueberschrift in Nr. 2 veröffentlichten Notiz teilt uns die Firma Fr. Mauthe G. m. b. H. in Schwenningen mit, daß der in Frage stehende Fehler von der Konstruktionswerkstätte bereits abgestellt worden ist. Die Firma schreibt uns noch weiter, daß sie im allgemeinen für die nach Deutschland verkauften Wecker deutsche Aufschriften verwendet. Es könnte nur in einem dringenden Falle beim Fehlen des einen oder anderen Musters vorgekommen sein, daß Wecker mit englischer Aufschrift geliefert wurden.

Innungs- u. Vereinsnachrichten

Chemnitz. (Erzgebirgische Uhrmacher-Vereinigung, Sitz Chemnitz.) Die diesjährige Winterversammlung findet am 2. März, im Restaurant Patria, Reitbahnstr. 41, statt. Um vollzählige Erscheinen wird gebeten. I. A.: Georg Pelz, I. Vorsitzender.

Dramburg. (Bezirksvereinigung.) Nächste Bezirkssitzung am Montag, dem 23. Februar, vormittags 9 Uhr, in Ruhnow im Gasthause des Herrn Klünde. Aus der Tagesordnung unter anderem: Bericht des Kollegen Herrn Keiper über seine Teilnahme an der Generalversammlung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik in Glaschütte. I. A.: Otto Schubert, Schriftführer.

Flensburg. (Freie Vereinigung.) Der diesjährige Verbandstag des Unterverbandes Norden findet vom 16. bis 18. Mai in Flensburg statt. Es ist beabsichtigt, mit dieser Tagung eine Ausstellung zu verbinden. — Fabrikanten und Grossisten, welche an dieser Ausstellung Interesse haben, werden gebeten, sich mit Herrn N. Duus, Flensburg, Holm 55, in Verbindung zu setzen. I. A.: H. Bartelmann.

Herford. (Zwangsinnung.) Am 16. Februar, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, findet in Herford im Ratskeller eine Innungsversammlung statt. Sämtliche Kollegen, sowie die Frauen, die allein das Geschäft führen, sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Der Vorstand. I. A.: W. Kremeyer.

Küstrin, N. (Zwangsinnung des Kreises Königsberg und Umgegend.) Die nächste Innungsversammlung findet am 24. Februar, vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, in Küstrin, N., im Restaurant Mauritz, Landsberger Straße 104, I, statt. I. A.: Wilhelm Leeh, Schriftführer.

Altona a. E. (Zwangsinnung.) Versammlung am 29. Januar. Infolge Krankheit des ersten Obermeisters Direktor Ernst Sackmann eröffnete der zweite Obermeister W. Finder die Versammlung; er wünschte allen Kollegen ein glückliches neues Jahr. Nach Erledigung der Eingänge folgen die Berichte der Vorstandsmitglieder, der zweite Obermeister läßt in einer längeren Ausführung nochmals alle Ereignisse des Jahres 1924 an uns vorübergehen und ermahnt die Kollegen, treu zusammenzuhalten zum Wohle unseres Gewerbes. Hierauf teilt der Kassierer den Jahresbericht mit, woselbst noch ein Ueberschuß zu verzeichnen ist. Aus dem Bericht des Schriftführers geht hervor, daß die Versammlungen gut besucht waren und eine Mitgliederzahl von 70 vorhanden ist. Für den ausscheidenden Kassierer H. Lehmann, welcher infolge Krankheit dieses Amt nicht weiterführen kann, wird durch Stimmzettel Kollege W. Bloß neugewählt, den durch das Los ausscheidenden Beisitzer E. Drechsler wählt die Versammlung einstimmig wieder. Verschiedene Kommissionen wurden infolge der festen Währung als erledigt betrachtet. Ueber die im Mai stattfindende Gewerbebeschau in Altona hielt Gewerbelehrer H. Brinkmann von der Uhrmacher-Fachschule in Altona einen längeren Vortrag und führte die Notwendigkeit der Beteiligung den Kollegen vor Augen. Auf Antrag des Kollegen W. Karstens